

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte gemäß § 6.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Wir sind uns der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und der Anwendung unternehmerischer Sorgfalt in Bezug auf diese Rechte bewusst. Aus diesem Grund setzen wir in unserem Geschäftsbereich das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vollumfänglich um und verpflichten dementsprechend auch unsere Lieferanten.

Die in dieser Grundsatzerklärung dargelegte Menschenrechtsstrategie wurde in allen relevanten Geschäftsabläufen unserer Organisation umgesetzt. Ebenso haben wir den Verhaltenskodex für Lieferanten und Richtlinien sowie Arbeitsanweisungen in relevanten Bereichen an unsere Menschenrechtsstrategie angepasst. So wurden Regelungen für die Auswahl, die Vertragsgestaltung und die Überwachung der Sorgfaltspflichten bei den Lieferanten verfasst.

Die Geschäftsführung der VDI|VDE Innovation + Technik GmbH ist für die Umsetzung und Einhaltung der „Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte“ verantwortlich. Zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt haben wir ein angemessenes und wirksames Risikomanagement eingeführt und die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

1 Beauftragte Person für Menschenrechte

Die Menschenrechtsbeauftragte wurde am 01.12.2023 ernannt. Zu den Aufgaben der verantwortlichen Person gehört u.a. die Überwachung des Risikomanagements im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

2 Beschwerdeverfahren

Wir haben ein Beschwerdemanagement eingerichtet, welches durch alle Geschäftspartner, Lieferanten der Lieferkette, andere externe Personen sowie Mitarbeitende der VDI|VDE-IT genutzt werden kann. Die Beschwerden können per E-Mail unter korruptionspraevention@vdivde-it.de oder anonym über das Hinweisgeberportal (Einführung bkms-system.com) gemeldet werden. Auf diesem Weg können bspw. Verstöße gegen Menschenrechte, Vorschriften des Arbeitsschutzes, Verbot von gewerkschaftlicher Tätigkeit, Ungleichbehandlungen, Vorenthalten eines angemessenen Lohnes, die Herbeiführung von Umweltschäden, potenziell illegale Handlungen, unethische Praktiken und weitere Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz barrierefrei gemeldet werden. Bearbeitet werden die Hinweise oder Beschwerden von unseren Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, welche sie nach Prüfung anonymisiert an die Geschäftsführung weiterleiten. Erlangen wir Informationen über Verstöße von Lieferanten oder im eigenen Geschäftsbereich, werden sie geprüft, ausgewertet und terminierte Gegenmaßnahmen durchgeführt.

3 Ablauf der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird einmal jährlich erstellt und die Ergebnisse der Geschäftsführung im Bericht zum Risikomanagement nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorgelegt.

Unabhängig hiervon werden bei Eintreten von Störfällen oder entsprechenden Meldungen aus dem Beschwerdeverfahren umgehend detaillierte Berichte erstellt und unverzüglich der Geschäftsführung vorgelegt.

Die identifizierten Risiken werden priorisiert und durch geeignete Präventionsmaßnahmen, die die gesamte Organisation sowie unsere direkten Zulieferer umfassen, möglichst behoben, zumindest aber minimiert. Bestehen unmittelbare Gefahren für Mensch und Umwelt in der direkten Lieferkette, werden diese unverzüglich durch geeignete Maßnahmen adressiert. Gemeinsam mit dem betroffenen Zulieferer wird bei schwerwiegenden und unmittelbaren Gefahren für Mensch und Umwelt ein Maßnahmen- und Terminplan zur Reduzierung und Beseitigung des Verstoßes ausgearbeitet und die Umsetzung von uns überwacht.

4 Priorisierte Risiken

- Wir führen regelmäßig eine Risikoanalyse zu unseren Lieferantenbeziehungen durch. Die aktuelle Analyse hat keine Lieferantenbeziehungen mit einem hohen Risiko ergeben.

- Bis 31.03.2024 werden wir alle unsere wesentlichen Lieferanten vertraglich zu der Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verpflichten.
- Bei 10 % der Lieferanten, die mit einem hohen Risiko für Menschenrechtsverletzungen eingestuft sind, werden wir bis Juni 2024 eine Prüfung durchgeführt haben.
- Wir sind an langfristigen Beziehungen mit unseren Lieferanten interessiert.

5 Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Lieferanten

Die Präventionsmaßnahmen betreffen unmittelbare und nach der Risikobetrachtung als wesentlich eingestufte Lieferanten, mit denen bereits ein Lieferverhältnis besteht, als auch solche, die sich noch in einem Auswahlverfahren befinden.

Diese Lieferanten erhalten einen detaillierten Fragebogen zum Stand der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und eventuell vorhandener einschlägiger Zertifizierungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie zu ihren direkten Lieferanten. Der Fragebogen enthält gezielte Fragen zur Bestimmung des Risikopotenzials des jeweiligen Lieferanten.

Werden bei einem Lieferanten größere Risiken festgestellt, können Audits vor Ort durchgeführt werden. Bei Verstößen, die nicht zeitnah abgestellt werden können, wird gemeinsam mit dem Lieferanten ein Maßnahmen- und Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erstellt. Setzt der Lieferant die erarbeiteten Maßnahmenpläne nicht um oder wird das definierte Ziel nicht erreicht, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehungen mit diesem Lieferanten als ultima ratio zu beenden.

6 Verhaltenskodex

In unserem Verhaltenskodex für Lieferanten haben wir unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und unsere Lieferanten beschrieben. Die entsprechenden Inhalte schulen wir in unserer Organisation regelmäßig.

Während der Vertragsanbahnung erhält jeder direkte wesentliche Lieferant unseren Verhaltenskodex zur Kenntnis – verbunden mit der Aufforderung die Einhaltung der darin genannten Anforderungen zu bestätigen.

7 Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Einmal jährlich wird ein Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten erstellt. Hier werden die festgestellten Risiken, die eingeleiteten Maßnahmen, deren Wirksamkeit und Bewertung dargelegt. Der Bericht wird für mindestens 7 Jahre auf der Webseite unseres Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht. Zudem wird er bis jeweils 30.04. des Folgejahres beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht.

Alle beschriebenen Maßnahmen werden einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit geprüft und kontinuierlich verbessert.